

Standeskommissionsbeschluss über die Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerenspitz

vom 3. April 2001¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer
Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverord-
nung),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Standeskommissionsbeschluss bezweckt die Erhaltung der Moorlandschaften im Kanton Appenzell I.Rh. und stellt eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieses Gebietes sicher. Zweck und Geltungsbereich

²Er gilt für die in den zugehörigen Plänen "Moorlandschaft Schwägalp" (Plandatum: 31. Oktober 2000) und "Moorlandschaft Fährnerenspitz" (Plandatum: 31. Oktober 2000) bezeichneten Perimeter.

Art. 2

¹Der Landschaftscharakter und der Naturwert der Moorlandschaften sind zu erhalten und dürfen weder durch dauerhafte noch vorübergehende Eingriffe geschmälert werden. Schutzziele

²Sind durch frühere Eingriffe oder selbstständige Entwicklungen Störungen entstanden, sind diese unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zu beseitigen.

³Die Beeinträchtigung oder Beseitigung geologischer Landschaftselemente wie Steinblöcke (Erratiker), Dolinen oder anderer geomorphologischer Objekte ist unzulässig.

Art. 3³

¹Die Aufsicht wird durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) wahrgenommen. Aufsicht und Vollzug

¹ Mit Revision vom 14. August 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

²Der Vollzug obliegt, soweit dieser Standeskommissionsbeschluss nichts anderes bestimmt, den Bezirken.

II. Generelle Schutzbestimmungen

Art. 4¹

Bauten und Anlagen

¹Bauliche Veränderungen aller Art sowie Instandstellungen von Anlagen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Instanzen im Sinne der Baugesetzgebung.

²Die Bewilligung für Bauten und Anlagen kann nur erteilt werden, wenn sie auch der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz nicht widersprechen.

³Unzulässig sind insbesondere:

- a) Bauten und Anlagen, sofern sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind;
- b) das Abbauen oder die Schüttung von Materialien, die nicht im Zusammenhang mit bewilligten Bauvorhaben oder rechtmässig erstellter Wege stehen;
- c) die Anlage neuer Erschliessungen und das Aufbringen von Hartbelägen auf nicht befestigten Erschliessungsanlagen;
- d) die Errichtung von Campingplätzen.

⁴Die Instandstellung und Sanierung der bestehenden Bauten und Anlagen hat den landschaftschützerischen Werten Rechnung zu tragen.

Art. 5²

Freizeitnutzung

¹Die Nutzung der Moorlandschaften zu Erholungszwecken ist zulässig, sofern diese dadurch nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Auf Tiere und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen.

²Neue, organisierte und regelmässig stattfindende Freizeitaktivitäten und deren Einrichtungsanlagen im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

³Traditionell stattfindende Sportanlässe oder schon eingerichtete Routen und festgelegte Plätze, wie sie für Mountainbikes, Hängegleiter, Wintersportarten und dergleichen, bestehen, dürfen im bisherigen Rahmen weiterbetrieben und unterhalten werden.

⁴Das Campieren ist verboten.

⁵Offene Feuer sind ausserhalb der dafür markierten Plätze unzulässig.

Art. 6

Wasserhaushalt

¹Quell- und Fliessgewässer, stehende Gewässer sowie Grundwasservorkommen dürfen weder verändert, noch darf ihre Qualität beeinträchtigt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 14. August 2006.

²Wasserefassungen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzzielen nicht widersprechen bzw. für die den Schutzzielen angepasste Bewirtschaftung notwendig sind.

³Die Neuanlage von flächigen Entwässerungen und Drainagen ist untersagt. Die Sanierung bestehender Entwässerungen und Drainagen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dadurch der Naturwert einer Fläche gesteigert werden kann.

Art. 7

¹Forstliche Eingriffe haben gemäss den Bewirtschaftungsgrundsätzen der kantonalen Waldgesetzgebung zu erfolgen. Wald und Jagd

²Stufige Waldränder mit Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel sind zu erhalten und zu fördern. Die Waldrandlänge darf nicht verkürzt werden.

³Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet.

III. Schutzbestimmungen im Einzelnen

A. Landschaftselemente

Art. 8

Für bestockte Weiden gilt Folgendes:

- a) Das Verhältnis der bestockten zur beweideten Fläche ist möglichst zu erhalten;
- b) Das Fällen von Bäumen bedarf in jedem Falle einer forstrechtlichen Bewilligung;
- c) Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen ist nicht zulässig.

Bestockte
Weiden

Art. 9¹

Die bezeichnete Fläche ist als Objekt gemäss Art. 29 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH) geschützt.

Kulturhisto-
risches Land-
schaftsgebiet

B. Naturelemente

Art. 10²

¹Die Wälder im Lebensraumkerngebiet sind gestützt auf die Bestimmungen der Waldgesetzgebung im Rahmen der Waldentwicklungsplanung als Waldreservate auszuscheiden.

Lebensraum-
kerngebiet

²Sie sind in ihrer typischen Struktur als Lebensraum störungsempfindlicher Wildarten zu erhalten.

¹ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006.

³Die Bewirtschaftung hat im Einklang mit den Schutzziele zu erfolgen.

⁴Die Kerngebiete dürfen nur auf bestehenden Wegen begangen werden. Das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege ist untersagt.

⁵Organisierte Anlässe, Sportwettkämpfe und dergleichen sind unzulässig. Für traditionell stattfindende Anlässe und den Forstseegottesdienst sowie die Benutzung schon eingerichteter Routen bleibt Art. 5 Abs. 3 dieses Beschlusses vorbehalten.

Art. 11

Schützenswerte
Waldvegetation

¹Die schützenswerte Waldvegetation ist im Rahmen der Waldentwicklungsplanung auszuscheiden.

²Der Artenreichtum und die moortypische Vegetation sind zu erhalten.

³Die Bewirtschaftung hat im Einklang mit den Schutzziele zu erfolgen.

Art. 12¹

Hochmoore

¹Hochmoore sind als Naturschutzzonen nach Art. 9 ff. VNH geschützt.

²Die Bewirtschaftung der Hochmoore darf nur basierend auf eine entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarung erfolgen.

³Der Einsatz von Dünger, Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen sowie die Entwässerung sind untersagt.

⁴Zum Schutze vor Verbuschung können die notwendigen Massnahmen angeordnet werden.

Art. 13²

Flachmoore

¹Flachmoore sind als Naturschutzzonen nach Art. 9 ff. VNH geschützt.

²Sie sind zu bewirtschaften. In der Regel besteht die Bewirtschaftung mit dem alljährlichen Schnitt im Spätsommer.

³Das Schnittgut muss so rasch als möglich abgeführt werden.

⁴Flachmoore sind vor Trittschäden zu schützen.

⁵Der Einsatz von Dünger, Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen sowie die Entwässerung sind untersagt.

Art. 14³

Magerstandorte
und -weiden

¹Magerstandorte und -weiden sind Naturschutzzonen nach Art. 9 ff. VNH und entsprechend geschützt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

²Magerweiden dürfen nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen beweidet werden; Trittschäden sind zu vermeiden. Die Beweidung mit Schafen ist untersagt.

³Das Zuführen und Ausbringen von Düngern und dergleichen ist untersagt.

⁴Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen hat sich auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Die Unkrautbekämpfung hat einzelstockweise zu erfolgen.

Art. 15¹

¹Die bezeichneten Hecken, Einzelbäume sowie Feld- und Ufergehölze sind als Objekte gemäss Art. 29 ff. VNH geschützt.

²Die übrige Ufervegetation ist nach Art. 15 ff. VNH geschützt.

Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Ufervegetation

Art. 16²

¹Die bezeichneten stehenden Gewässer sind als Objekte gemäss Art. 29 ff. VNH geschützt.

²Die Ufervegetation ist nach Art. 15. ff. VNH geschützt.

Stehende Gewässer

C. Kulturelemente

Art. 17³

Die bezeichneten Kulturelemente sind als Objekte gemäss Art. 29 ff. VNH geschützt.

Kulturobjekte, Trockenmauern und Moorprügelwege

D. Entwicklungsmassnahmen

Art. 18

Zum Schutze wertvoller Biotop vor Nährstoffeintrag oder anderen Beeinträchtigungen, welche den ökologischen oder landschaftlichen Wert dieser Gebiete mindern, sind bis Ende 2002 Pufferzonen in der im Schutzplan vorgegebenen Richtgrösse der Entwicklungsmassnahmen auszuscheiden.

Pufferzonen in der Moorlandschaft Fähnrenspitz

Art. 19

Zum Schutze wertvoller Biotop vor Nährstoffeintrag oder anderen Beeinträchtigungen, welche den ökologischen oder landschaftlichen Wert dieser Gebiete mindern, darf im Sinne einer Richtgrösse im Abstand von 20 m oberhalb und neben den geschützten Flächen (Hoch- und Flachmoore, Magerstandorte und -weiden) sowie 5 m

Pufferzonen in der Moorlandschaft Schwägalp

¹ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

unterhalb derjenigen nicht aktiv gedüngt werden. Eine extensive Nutzung dieser Pufferstreifen, wie die Beweidung durch Rindvieh, bleibt aber gewährleistet.

Art. 20

Rückführungs-
fläche

Im Sinne der ökologischen Aufwertung der Moorlandschaft sind diese Flächen zu extensivieren und allenfalls wieder zu vernässen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Entschädigung

Die Entschädigungen richten sich nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 22

Gebühren

Für Bewilligungen im Sinne dieses Standeskommissionsbeschlusses werden Gebühren von Fr. 60.— bis Fr. 500.— erhoben.

Art. 23¹

Art. 24²

Strafbestim-
mungen

Widerhandlungen gegen diesen Standeskommissionsbeschluss sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden gestützt auf die Strafprozessordnung mit Busse bestraft.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.